



**Musikverein e.
Neubulach v.**



Vereinsordnung des Musikverein Neubulach e.V.

11.März 2017

Vereinsordnung des Musikverein Neubulach e.V.

Vorwort

Diese Vereinsordnung mit den Anhängen "Jugendordnung" und "Ehrungsordnung" dient als Ergänzung zur Satzung vom 03. März 2012.

Sie wird von der Vorstandschaft erlassen.

Sie kann nach Bedarf von der Vorstandschaft geändert werden. Änderungen müssen an der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Vereinsordnung kann jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden.

§1: Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich nach § 14 der Satzung wie folgt zusammen:

- ◆ 1. Vorsitzender
- ◆ 2. Vorsitzender
- ◆ Kassierer
- ◆ Schriftführer
- ◆ Jugendleiter
- ◆ 4 bis 6 Beisitzer

Beratendes Mitglied ist der Jugendvertreter.

Die Vorstandschaft entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist.

§2: Organisationsplan (Aufgabenverteilung)

1. Vorsitzender

- ◆ repräsentiert den Verein nach innen und außen
- ◆ pflegt Kontakte zu befreundeten Vereinen
- ◆ führt Ehrungen durch
- ◆ nimmt an Sitzungen und Versammlungen der Verbände teil
- ◆ nimmt an Besprechungen der Stadt Neubulach und ihrer Vereine teil
- ◆ koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der Vorstandschaft
- ◆ koordiniert den Jahresablauf (Konzerte, Auftritte, Ehrungen, Sitzungen, etc.)

2. Vorsitzender

- ◆ vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden

Kassierer

- ◆ führt neben den in der Satzung aufgeführten Tätigkeiten selbstständig die gesamte Buchführung und erledigt alle Steuergeschäfte (Steuererklärung, Finanzamt, etc.)
- ◆ kann ohne Zustimmung des Vorstandes Einzelbuchungen in Höhe von € 1000,- zeichnen
- ◆ verantwortlich für die Mitgliederverwaltung

Schriftführer

- ◆ erledigt den gesamten Schriftverkehr
- ◆ fertigt Protokolle von Vorstandssitzungen und Versammlungen
- ◆ erstellt Plakate, Anzeigen, Preistafeln, Speisekarten, u.ä.
- ◆ führt die Vereinschronik

Jugendleiter

- ◆ ist Bindeglied zwischen Vereinsführung und Vereinsjugend in Zusammenarbeit mit dem Jugendvertreter
- ◆ vertritt die Interessen der Vereinsjugend **und** der Vereinsführung
- ◆ organisiert Jugendfreizeiten, Kegelabende, usw.
- ◆ verantwortlich für Sommerferienprogramm
- ◆ nimmt an Jugendversammlungen des Kreisverbandes teil
- ◆ nimmt an Besprechungen und Sitzungen der Stadt Neubulach und ihrer Vereine teil, soweit es die Jugendarbeit betrifft
- ◆ koordiniert die Aus- und Weiterbildung

Jugendvertreter

- ◆ vertritt die Interessen der Vereinsjugend
- ◆ wird von der Vereinsjugend gewählt
- ◆ unterstützt den Jugendleiter bei seinen Aufgaben.

Nachfolgende Zuständigkeiten müssen an der jeweils 1. Vorstandssitzung nach den Neuwahlen verteilt werden:

- ◆ Trachten
- ◆ Festorganisation
- ◆ Einkauf
- ◆ Internet/Homepage
- ◆ Instrumente
- ◆ Geräte
- ◆ Hütte

Neubulach, den 11. März 2017

Die Vorstandschaft

(1. Vorsitzender)

Anhang

1. Jugendordnung

1.1 Vorwort

Diese Jugendordnung ergänzt die Vereinsordnung. Sie regelt die Interessen der Vereinsjugend, insbesondere die Wahl des Jugendvertreters.

1.2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend zählen alle aktiven Vereinsmitglieder bis 21 Jahre (gemäß Jugendordnung der Bläserjugend Baden – Württemberg).

1.3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet in der Regel einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Sie kann jedoch, nach Bedarf, auch mehrmals im Jahr stattfinden.

Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Dies ist dem Vorstand mitzuteilen.

Teilnehmen können alle Jugendlichen des Vereins, sowie Vertreter der Vorstandschaft.

Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen den Jugendvertreter.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen.

Von der Versammlung wird ein Protokoll erstellt.

Über den Verlauf der Versammlung ist der Vorstand zeitnah, d.h. innerhalb einer Woche, zu unterrichten.

1.4 Jugendvertreter

Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen, die in § 12 der Vereinssatzung festgelegt sind.

Der Jugendvertreter muss mind. 16 Jahre alt sein. Er nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

Er ist, neben dem Jugendleiter, Ansprechpartner für die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen in den Organen des Vereins.

Er unterstützt den Jugendleiter bei seiner Arbeit. Dabei kann er Aufgaben, in Absprache mit dem Jugendleiter, auch allein verantwortlich erledigen.

Neubulach, den 11. März 2017

Die Vorstandschaft

(1. Vorsitzender)

2. Ehrungsordnung

2.1 Vorwort

Diese Ehrungsordnung ergänzt die Vereinsordnung. Sie dient als Richtlinie für die Ehrung von verdienten Mitgliedern des Vereins.

2.2 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder werden nach 10, 20, 30, ... jähriger Tätigkeit geehrt. Die Ehrung erfolgt durch den Verein und den Blasmusikverband.

Ferner können Inhaber von Vereinsämtern nach langjähriger Tätigkeit weitere besondere Ehrungen durch den Blasmusikverband erfahren.

Es gelten die Richtlinien der Ehrungsordnung des BVBW.

Aktive Mitglieder werden durch die Kapelle ab dem 40. Lebensjahr alle 10 Jahre sowie ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre durch ein Ständchen geehrt. Dies soll am Geburtstag stattfinden. Ist dies nicht möglich, wird ein zeitnaher Ersatztermin vereinbart, ansonsten entfällt das Ständchen. Bei Verhinderung der Kapelle kann durch die Vorstandschaft ein kleines Präsent überreicht werden.

2.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder werden nach 25, 40, 50, ... jähriger Mitgliedschaft durch den Verein geehrt. Jahre aktiver Mitgliedschaft werden hierbei angerechnet.

Diese Ehrung wird in der Regel im Rahmen der Hauptversammlung vorgenommen.

Fördernde Mitglieder werden durch die Kapelle ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre durch ein Ständchen geehrt. Dies soll am Geburtstag stattfinden. Ist dies nicht möglich, wird ein zeitnaher Ersatztermin vereinbart, ansonsten entfällt das Ständchen. Bei Verhinderung der Kapelle kann durch die Vorstandschaft ein kleines Präsent überreicht werden.

2.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die 40 Jahre aktiv für den Verein tätig sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (z.B. 50 Jahre fördernde Mitgliedschaft), können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Darüber hinaus können Nichtmitglieder, die den Verein in außerordentlicher Weise unterstützt haben, ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ferner gelten die Regelungen nach § 9 der Satzung.

Neubulach, den 11. März 2017

Die Vorstandschaft

(1. Vorsitzender)